

BEZIRKSAMT

für Wiedergutmachung

Neustadt a. d. W.

Ausfertigung

Gr. Nr. 116 534 Ü.

Az.: II/1 Lg./F.

Lfd. Nr. C 6701 59

An den Erben nach Sara Siedner  
geb. Karliner, geb. 11.1.1886,

Herrn Hans Siedner

geb. am 17.2.1909

Bne Berak (Israel)

Shikun Vatikai Histadrut  
Haus 11

Zustellungs-Bevollm.:

Herren Rechtsanwälte  
Dr. A. Michels  
Dr. G. Dahlfeld

D u i s b u r g

Am Buchenbaum 2

**Feststellungsbescheid C**

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom 29.6.56 (BGBl. I Seite 559) wird auf den Antrag vom 17.4.1956 auf Entschädigung für

**Schaden an Freiheit**

folgendes festgestellt:

- 1. Die Erblasserin war Antragstellerin ist Verfolgte im Sinne des § 1 BEG.
- 2. Es besteht Anspruch auf Entschädigung (§ 4 Abs., 1 Ziffer 1c BEG).
- 3. Es wird Entschädigung für Schaden an Freiheit

für 43 Monate = DM 6.450,-- geleistet (§§ 43, 45 / 47, 48 BEG)

(in Worten: Sechstausendvierhundertfünfzig - - - - - Deutsche Mark)

Auf diese Entschädigung in Höhe von . . . . . DM 6.450,--

sind Vorausleistungen anzurechnen . . . . . DM --

so daß zu Gunsten des Berechtigten verbleiben . . . . . DM 6.450,--

~~Der vorgenannte Entschädigungsanspruch wird zur Auszahlung fällig mit der Zustellung dieses Bescheides.~~

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



## Sachverhalt

Mit dem vorliegenden Antrag wird Entschädigung für durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlittenen Schaden an Freiheit geltend gemacht. Hierzu wird im einzelnen vorgetragen:

Die verschollene Verfolgte war Jüdin und früher in Beuthen/OS wohnhaft (Bl. 9). ✓

Nach dem Vortrag des Bevollmächtigten für den Erben begehrt dieser mit Antrag vom 17.4.1956 Entschädigung für Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentziehung. Ab 19.9.1941 habe die Verfolgte in Beuthen den Judenstern getragen und sei von dort über Krzepice nach dem Osten deportiert worden und sei ab 23.6.1942 verschollen.

Laut Erbschein des Amtsgerichts Neustadt/Weinstrasse vom 9.7.1957 AZ.: VI/649/57 (Bl. 8) wird die verschollene Verfolgte von ihrem Sohn Hans Siedner allein beerbt.

## Entscheidungsgründe

Für die Entscheidung über diesen Antrag sind gemäß § 185 Abs. 2 Ziffer 3d BEG die Entschädigungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz örtlich zuständig.

Es handelt sich hier um den Antrag einer Person, die vor dem 31. Dez. 1952 ihren Wohnsitz in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dez. 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, im Sinne des § 1 BEG verfolgt worden ist und dabei Schaden an Freiheit erlitten hat.

Der Entschädigungsanspruch ist somit nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1c BEG begründet.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß einer der Ausschließungsgründe des § 6 BEG oder der Verwirkungsgründe des § 7 BEG vorliegt. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen und in Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG ist für festgestellt zu erachten, daß Schaden an Freiheit erlitten worden ist durch:

Tragen des Judensterns laut gesetzlicher Anordnung in Beuthen mit Aussiedlung über Krzepice nach dem Osten mit Verschollenheit vom 19.9.1941 bis 8.5.1945 = 43 Monate 19 Tage.

Da die Verfolgte seit ihrer Aussiedlung aus Beuthen über Krzepice am 23.6.1942 verschollen ist, nach den hiesigen Erfahrungen die Verfolgten von Beuthen/OS nach dem Osten d.h. über die Reichsgrenze nach dem Stand vom 31.12.1937 deportiert wurden, als Todeszeitpunkt gemäss § 180 BEG der 8.5.1945 festgestellt wurde, ist eine Haftdauer bis zu diesem Tage festzusetzen.

Die Erbfolge gemäss § 46 Abs. 2 BEG ist gegeben.



Das sind insgesamt 43 Monate 19 Tage.

Der Nachweis hierfür ist erbracht durch:

- 1) Eidesstattliche Erklärung eines Zeugen (Bl. 1, ~~16~~).
- 2) Vortrag des Bevollmächtigten (Bl. 4-5).
- 3) Erbschein (Bl. 8).
- 4) ITS-Aufenthaltsbescheinigung (Bl. 9).
- 5) Vortrag des Antragstellers (Bl. 14).

• Die Entschädigung für Schaden an Freiheit beträgt gem. § 45 BEG DM 150.— für jeden vollen Monat

Für die oben errechneten 43 vollen Monate beträgt die Entschädigung daher DM 6.450,--

Dieser Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe der devisa-rechtlichen Vorschriften gezahlt.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Bescheid wird 6 Monate nach der Zustellung rechtskräftig, wenn nicht innerhalb dieser Frist vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Frankenthal/Pfalz Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz erhoben wird.

Neustadt, den 9.7.1959

Festgestellt:

*[Handwritten signature]*



Im Auftrag:

*[Handwritten signature]*



Bezirksamt  
für Wiedergutmachung  
Neustadt a.d. Weinstr.

673 Neustadt/Wstr., den 12. Juni 1963  
Friedrich-Ebert-Str. 2

Akte-Nr.: 116 534  
Abt.: II/B 3 Lbg /Si.  
lfd.Nr.: 18/63

*J. J.*  
... Ausfertigung

V e r g l e i c h

D I/5

zwischen

Heirn dem Erben nach  
Frau Sara Siedner geb. Karliner geb. am 11.1.1886, gest. 8.5.45  
Hrl. Hans Siedner, geb. am 17.2.1909

~~Frankfurt am Main, Basler Platz 7~~  
Frankfurt am Main, Basler Platz 7

- vertreten durch Herren Rechtsanwälte und Notare, Dr. Michels,  
Dr. Dahlfeld, Konrad, Duisburg, Am Buchen-  
baum 2

- Antragsteller/in -

und

dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße,  
Friedrich-Ebert-Str. 2, vertreten durch den Amtsleiter,

- Antragsgegner -

wird folgender Vergleich geschlossen:

Das Land Rheinland-Pfalz zahlt zur Abgeltung sämtlicher heutiger  
und künftiger Entschädigungsansprüche aufgrund des Bundesent-  
schädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BdG) vergleichsweise für

Schaden an Hausrat

einen Entschädigungsbetrag von ..... DM 1.800,--  
=====

(in Worten: Deutsche Mark Eintausendachthundert - - - -).

Sofern im vorliegenden Falle die Zahlung aus Vermögensgegen-  
ständen erfolgte, für welche dem/den Berechtigten Ansprüche  
nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften (BRÜG) oder solche  
nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zugestanden werden, bleibt  
Anrechnung der Beträge, die zu einer Doppelentschädigung führen,  
vorbehalten.

Duisburg ..... den  
Antragsteller/in

*Johann Siedner*



Neustadt/Wstr., den 16. Juli 1963  
Antragsgegner  
In Vertretung

*line*



Bezirksamt  
für Wiedergutmachung  
Neustadt/Weinstrasse  
Friedrich-Ebert-Str. 2

Neustadt/Weinstr., den 19. 1. 62

44

Abtlg.: 11/5 Bo/MU.

Akten-Nr.: 116 534 U

Lfd. Nr.: E 13 /62

An den Alleinerben  
nach Sara Siedner  
geb. Karliner  
geb. am 11. 1. 1886  
verst. am 8. 5. 1945

SELBSTÄNDIGE BERUFE

4. Ausfertigung  
Sorgfältig aufbewahren!

Herrn  
Hans Siedner

geb. am 17. 2. 1909

Frankfurt am Main  
Basler Platz 7

Bevollmächtigter:  
Herren Rechtsanwälte  
Dr. Michels  
Dr. Dahlfeld

D u i s b u r g  
Am Buchenbaum 42

Feststellungsbescheid E 1/7a

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 in Verbindung mit der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung vom 16. 12. 1958 und vom 25. 2. 1960 wird auf Antrag vom 17. 4. 1956 auf Entschädigung für

Schaden im beruflichen Fortkommen  
(selbständige Erwerbstätigkeit)

eine Kapitalentschädigung in Höhe von

DM 13.463.--

(in Worten: Dreizehntausendvierhundertdreißig D-Mark)

gewährt.

Auf diese Entschädigung in Höhe von

DM 13.463.--

sind Vorausleistungen anzurechnen mit

DM ---

verbleiben zu Gunsten des/der Berechtigten

DM 13.463.--

Ein Rentenwahlrecht besteht nicht.



Bezirksamt  
für Wiedergutmachung  
Neustadt/Weinstrasse  
Friedrich-Ebert-Str. 2

Neustadt/Weinstr., den 19. 1. 62 44

Abtlg.: 11/5 Bo/MU.

Akten-Nr.: 116 534 U

Lfd. Nr.: E 13 /62

An den Alleinerben  
nach Sara Siedner  
geb. Karliner  
geb. am 11. 1. 1886  
verst. am 8. 5. 1945

SELBSTÄNDIGE BERUFE

4 .Ausfertigung  
Sorgfältig aufbewahren!

Herrn  
Hans Siedner

geb. am 17. 2. 1909

Frankfurt am Main  
Basler Platz 7

Bevollmächtigter:  
Herren Rechtsanwälte  
Dr. Michels  
Dr. Dahlfeld

D u i s b u r g  
Am Buchenbaum 42

Feststellungsbescheid E 1/7a

Auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 in Verbindung mit der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) in der Fassung vom 16. 12. 1958 und vom 25. 2. 1960 wird auf Antrag vom 17. 4. 1956 auf Entschädigung für

Schaden im beruflichen Fortkommen  
(selbständige Erwerbstätigkeit)

eine Kapitalentschädigung in Höhe von

DM 13.463.--

(in Worten: Dreizehntausendvierhundertdreiundsechzig D-Mark)

gewährt.

Auf diese Entschädigung in Höhe von

DM 13.463.--

sind Vorausleistungen anzurechnen mit

DM ---

verbleiben zu Gunsten des/der Berechtigten

DM 13.463.--

Ein Rentenwahlrecht besteht nicht.







Gemäß § 76 BEG in Verbindung mit § 14 der 3. DV-BEG wird der/die Verfolgte unter Zugrundelegung seiner/ihrer Berufsausbildung und seiner/ihrer wirtschaftlichen Stellung in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung in die vergleichbare Beamtengruppe des **höheren** Dienstes eingestuft.

**Eigene Zeugen und die Ermittlungen bestätigen, dass die Verfolgte in Guttenberg O/S. ein gutfundiertes Unternehmen der Eisenwarenbranche betrieben hat. Ausser den üblichen Eisenwaren sind auch Waffen und Munition vertrieben worden, worin ebenfalls bedeutende Umsätze erzielt wurden. Allgemein wird von den ermittelten Zeugen angegeben, dass der Gewerbebetrieb einen jährlichen Reingewinn von ca. RM 50.000 - 60.000.- erzielt hat, so dass die obige Einstufung gerechtfertigt ist (Bl. 24, 25, 26, 28, 34, 38).**

Die Entschädigung in Höhe von  $\frac{3}{4}$  der Dienstbezüge eines vergleichbaren Beamten zuzüglich 20 % für entgangene Altersversorgung beträgt gemäß § 76 BEG i. V. mit § 13 der 3. DV-BEG für den/die bei Beginn der Verfolgung am **1. 11. 1938** 52-jährigen Verfolgte/n für die Zeit

vom **1. 11. 1938** bis **30. 4. 1945** jährlich **10.356.-** monatlich **863.-**

Der Entschädigungszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom  
- - - bis - - - (Beschränkung) und vom  
**1. 11. 1938** bis **30. 4. 1945** (Verdrängung).

Gemäß §§ 75, 79 BEG - § 9 Abs. 5 BEG - endet der Entschädigungszeitraum mit dem **30. 4. 1945**, da die Verfolgte am **8. 5. 1945** verstorben ist (Bl. 8).

Die Verfolgte wird beerbt von ihrem Sohn **Hans Siedner**, geb. am **17. 2. 1909** in **Frankfurt/Main** - allein - (Bl. 8).



Die Kapitalentschädigung wird gemäss §§ 75 - 79 BEG i.V. mit §§ 13 - 18 der 3. DV-BEG wie folgt berechnet:

\*) Für die Zeiträume bis zum 30. 6. 1948 umgerechnet im Verhältnis 10:2 gemäss § 11 BEG.

Kapitalentschädigung für die Zeit vom bis		Anz. der Mt.	Betrag	hiervon 25 v. H. gem. § 121 BEG	anzurechnen gem. § 122 BEG	verbleiben DM *)
1. 11. 38	30. 4. 45	78	67.314.-	---	---	13.462.80
- aufgerundet -						13.463.--
insgesamt:						
anrechenbares Einkommen gemäss § 77 BEG (Bl. ) entfällt						---
<b>verbleiben zugunsten der Erben</b>						<b>13.463.--</b>

Festgestellt:

gez.: Bohnenstengel  
(Reg.-Angest.)

Im Auftrag

gez.: Hofmann  
(Reg.-Angest.)

Sachlich richtig:

gez.: Schneider  
(Reg.-Angest.)

Begl.

*Mill*  
Reg.-Ang.



Bezirksamt  
für Wiedergutmachung  
Neustadt a.d. Weinstr.

673 Neustadt/Weinstr., den  
Friedrich-Ebert-Str.2

16. 10. 64

Zugestellt durch die  
Post mit Zustellungs-  
urkunde

Akte-Nr.: 116 534-Ü  
Abt.: II-B-1-Ben./An.  
lfd.Nr.: D 1397 /64

*Omij*  
..... Ausfertigung

Herrn

Hans SIEDNER,  
geb. 17.2.1909

6 Frankfurt am Main  
Basler Platz 7

als Alleinerbe  
nach Sara Siedner geb. Karliner,  
geb. am 11.1.1886, verst. am 8.5.1945

**Aufgegeben zur Post am:** 26. Okt. 1964  
*lein*

B e s c h e i d    D II/5

Auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29.6.1956  
wird Ihr Antrag vom 17.4.1956                    auf Entschädigung für  
den

Verlust des Geschäftswertes (good will)

der    Firma Hugo Siedner, Eisenwaren- und Waffenverkauf,  
Guttentag/O.S.

a b g e l e h n t .

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller/Erblasser war Inhaber der vorbezeichneten  
Firma bzw. Praxis, an deren Vermögen aus Verfolgungsgründen  
Schaden durch Verlust des Geschäftswertes entstanden sei,  
wofür Entschädigung begehrt wird (Bl. 129, 123R, 131, 12R, 61)

Das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß §§ 185 und 186 BEG für  
die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zu-  
ständig.

Die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1 und 4 BEG sind gegeben.

Der Antrag ist jedoch sachlich unbegründet.

Nach § 56 BEG besteht u.a. Anspruch auf Entschädigung für den  
auf nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzu-  
führenden Verlust des good will.



Der Verfolgte hatte jedoch seinen letzten inländischen Wohnsitz in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, wo sich auch der Sitz/Verwaltung der Firma bzw. Praxis befand. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von ihm geführte Firma/Praxis nebst dem anhaftenden good will auch ohne die Verfolgung und zwar im Zusammenhang mit den Ereignissen bei und nach Ende des zweiten Weltkrieges zum Erliegen gekommen wäre.

Nach § 9 Abs. 5 BEG wird aber keine Entschädigung für Schäden geleistet, die auch ohne die Verfolgung entstanden wären. (BGH-Urteil vom 30.3.1960 - IV ZR 291/59).

Der Antrag war daher, wie geschehen,

a b z u l e h n e n .

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer mit der Zustellung des Bescheides beginnenden Notfrist von 3 Monaten Klage vor dem Landgericht - Entschädigungskammer- in Frankenthal/Pfalz gegen das Land Rheinland-Pfalz erheben.

Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, tritt an die Stelle der Notfrist von 3 Monaten eine solche von 6 Monaten.

Die Klage ist durch Einreichung einer Klageschrift bei dem vorgenannten Gericht zu erheben. Die Klageschrift muß die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Im Auftrage

*K. Müller*





Bezirksamt  
für Wiedergutmachung  
Neustadt a.d.Weinstr.

673 Neustadt/Weinstr., den **- 3. 9. 64**  
Friedrich-Ebert-Str.2

*Auf*  
.....: Ausfertigung

Akte-Nr.: 116 534 U  
Abt.: II-B-1- Ben./Lg.  
lfd.Nr.: D 14 /64

V e r g l e i c h D II/4/5/6

zwischen

Herrn **Hans S i e d n e r**,  
~~XXXX~~ Frankfurt/Main, Basler Platz 7 geb.am 17. 2. 1909,  
~~XXXX~~ als Alleinerbe nach Sara Siedner, geb. Karliner,  
geb. 11.1.1886, verst. 8.5.1945

vertreten durch -.-

-Antragsteller/in

und

dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstraße,  
Friedrich-Ebert-Str.2, vertreten durch den Amtsleiter,

-Antragsgegner -

wird folgender Vergleich geschlossen:

Das Land Rheinland-Pfalz zahlt zur Abgeltung sämtlicher  
heutiger und künftiger Entschädigungsansprüche aufgrund des  
Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG) vergleichs-  
weise für **Schaden an Geschäftsvermögen gem. §§ 51, 56 BEG** und  
für **Schaden durch Entrichtung von Sonderabgaben gem. § 59 BEG**

einen Entschädigungsbetrag von .....DM **12.650,--**  
=====

(in Worten: Deutsche Mark **Zwölftausendsechshundertfünfzig**)

Sofern im vorliegenden Falle die Zahlung aus Vermögensgegen-  
ständen erfolgte, für welche dem/den Berechtigten Ansprüche  
nach rückerstattungsrechtlichen Vorschriften (BRÜG) oder  
solche nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) zugestanden  
werden, bleibt Anrechnung der Beträge, die zu einer Doppel-  
entschädigung führen, vorbehalten.

**Frankfurt am Main** .....den 21.9.64 **Neustadt/Wstr., den 23.9.64**

Antragsteller/~~xx~~

Antragsgegner

*Hans Siedner*

In Vertretung



*Riedl*  
( R i e d l )